

Satzung

des Vereins der Kleingärtner
im Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: **„Ladeburg II“**
und hat seinen Sitz in Bernau / Ladeburg.

Der Verein ist beim **Amtsgericht Frankfurt (Oder)**
unter der Nr.: **Vereinsregister (VR) 4186** registriert.

Post – Anschrift: **KGV Ladeburg II e.V.**
Ulmenring 37a
16321 Bernau

Der Verein ist Mitglied des **Bezirksverbandes von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V.** (BV).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

(2)

Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage und die Nutzung von Kleingärten ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

(3)

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Vertretungen und der Stadt Bernau.

(4)

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege des Grüns die Gemeinschaft zu fördern.

Er kann sich bei der Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen i.S. AO (§ 57 Abs. 1) bedienen, soweit er sie nicht selbst wahrnimmt.

(5)

Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten – Nutzungsverträge in Vollmacht des Bezirksverbandes (BV) ab.

(6)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7)

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband und den öffentlichen Ämtern aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

(8)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(9)

Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt der Vorstand.

§ 3 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich durch sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten, mindestens jedoch durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat.

(2)

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung.

(3)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme (auch mündlich) oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller binnen einem Monat nach Zugang der Ablehnung einen schriftlichen Antrag beim Vorstand zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung einbringen. Eine Entscheidung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

(4)

Mitglied ist, wer die Vereinssatzung anerkennt und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge entrichtet.

(5)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Einlagen

(1)

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Des Weiteren werden von den Mitgliedern Mitglieds- / Jahresbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen oder Einlagen erhoben werden.

(2)

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitglieds- / Jahresbeiträge, Umlagen oder Einlagen, werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung aus gegebenen Anlass beschlossen.

(3)

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen, Umlagen und Einlagen befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen zu nutzen,
- d) mit Volljährigkeit einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) nach Bestätigung im Verein diese Satzung und den Kleingarten – Nutzungsvertrag und die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten und einzuhalten und
- b) das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins zu fördern.
- c) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken und
- d) Mitglieds- / Jahresbeiträge, Umlagen, Einlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft und der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, bei Fälligkeit unaufgefordert, und im Einzelfall nach Aufforderung innerhalb von 2 Monaten, zu entrichten und
- e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten und
- f) sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu

unterzeichnen. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.

Bis zum Austritt sind alle Verpflichtungen sowohl materieller als auch rechtlicher Art, die sich aus der Satzung und der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, zu klären.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm auf Grund der Satzung oder der Mitgliederbeschlüsse oder aufgrund des Nutzungsvertrages einer Kleingartenparzelle obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Einlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ständig auf Dritte überträgt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Schreibens einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtzeitig der Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und ist dem Mitglied / Antragsteller schriftlich auszuhändigen.

(4)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es über einer längeren Zeit nicht am Vereinsleben teilnimmt oder aus anderen Gründen kein Interesse ersichtlich ist.

Eine Streichung von Mitgliedern ist nur möglich, wenn diese nicht Pächter einer Kleingartenparzelle sind.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

(5)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat. In diesem Zeitraum bestehen keine Rechte gegenüber dem Verein, die Pflichten bleiben dabei unberührt.

Bis zum endgültigen Ausscheiden sind alle finanziellen, rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung und dem Nutzungsvertrag einer Kleingartenparzelle ergeben, zu begleichen.

§ 9 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand und
die Revisionskommission.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(2)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeit:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisionskommission,
- d) Festlegung der Höhe von Gebühren, Beiträge oder anderer Leistungen aus gegebenen Anlass,
- e) Festlegung des Ersatzbeitrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern bei Antragstellung wegen Ablehnung durch den Vorstand,
- g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins,

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung hat schriftlich an jedes Mitglied und durch Aushang am Vereinsschaukasten mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.

Der Standort des Vereinsschaukastens befindet sich auf dem Vereinsgelände (Anschrift: Ulmenring 37a in 16321 Bernau) neben dem Eingangstor.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(2)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder.

Über einen Antrag, der nicht Teil der Tagesordnung ist, kann nur beraten werden.

(3)

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter, dem jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beurkunden ist.

Die Niederschriften haben die erforderlichen Angaben zu enthalten.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung, muss die Abstimmung in geheimer Form erfolgen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(3)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Mandatsübertragung vertreten sind.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Mitgliederbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden.

(4)

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Niemand kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Briefwahl ist zulässig.

(5)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein separates Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beurkunden ist.

Die Protokolle haben die erforderlichen Angaben zu enthalten.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie die Satzung betreffen, sind als Anlage der Satzung beizufügen.

§ 13 Der Vorstand

(1)

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Verantwortlichen für Bau und Ökologie / Umweltschutz.

(2)

Der Verein wird außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3)

Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Wahrnehmung der Interessen des Vereines zu beauftragen.

(4)

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die, durch die Wahrnehmung dessen obliegenden Pflichten, entstehenden Ausgaben sind vom Verein zu erstatten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Durchführung / Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitglieds- / Jahresbeiträge, Umlagen oder Einlagen und anderer Leistungen,
- g) die ordnungsgemäße Führung der Kasse, d.h. die Führung des Kontos und des Kassenbuches des Vereins mit den erforderlichen Belegen, sowie einhergehende Aufgaben,
- h) die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

(2)

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand Kommissionen bestellen und abberufen.

Die Befugnis der besonders berufenen Kommission wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes bedürfen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Seine Amtszeit beträgt vier Jahre, mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2)

Scheidet ein Mitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Dauer bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Nachfolger.

Eine Vereinigung zwischen mehreren Vorstandesämtern auf eine Person ist nicht zulässig.

(3)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben, oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet wird.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss benötigt die 3/5 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

(3)

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Niederschrift und das Protokoll sind durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der die Vorstandssitzung leitet, und das Vorstandsmitglied, welches das Protokoll führt (in der Regel der Schriftführer) zu beurkunden.

Die Niederschrift bzw. das Protokoll sind in der notwendigen Form zu fertigen. Beschlüsse des Vorstandes, welche Gegenstand der Satzung sind, sind als Anlage beizugeben.

§ 17 Schlichtungsverfahren

(1)

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Satzung oder aus dem Kleingarten – Nutzungsvertrag, oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, ist vom Vorstand eine Schlichtung herbeizuführen.

(2)

Dem betroffenen Mitglied sollte eine Darlegung des Problems vor dem Vorstand ermöglicht werden.

Die Klärung kann auch mit Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Antrag muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung und schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3)

Bestehen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern kann der Vorstand eine Klärung herbeiführen. Kann der Streitgegenstand nicht ausgeräumt werden, so können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 18 Die Revisionskommission

(1)

Die Mitgliederversammlung hat alle vier Jahre eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(2)

Sie haben die Aufgabe die Finanzen des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Ihnen sind dazu das Kassenbuch, die Kontoauszüge sowie weitere Belege zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

(3)

Die Revisionskommission hat einmal jährlich die Finanzen des Vereins zu prüfen.

Vor jeder Wahlveranstaltung soll die Prüfung der Kasse durch die Revisionskommission spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Der Prüfbericht der Kasse ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zugeben.

(4)

Die gewählte Revisionskommission hat weiterhin das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V.,
Wallstraße 5 in 16321 Bernau,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4)

Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Gericht schriftlich mitzuteilen.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Bezirksverband von Bernau und Umgebung der Gartenfreunde e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Alle bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung die in dieser Satzung nicht ausdrücklich neu geregelt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am:

20.12.2017

beschlossen.

gez.

.....
Frank Slawitzki
Vorsitzender

gez.

.....
Frank Saupe
Kassenwart

gez.

.....
Barbara Pogoreutz
Schriftführerin